

RS Vwgh 2000/6/27 95/14/0083

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Wirtschaftsgut zum (notwendigen) Betriebsvermögen zählt, ist im Allgemeinen für das Wirtschaftsgut als Ganzes zu beurteilen; es ist entweder zur Gänze dem Betriebsvermögen oder zur Gänze dem Privatvermögen zuzurechnen. Bei gemischt genutzten Liegenschaften bzw Gebäuden kann hingegen eine anteilmäßige Zurechnung zum Betriebsvermögen bzw Privatvermögen Platz greifen. Werden einzelne bestimmt abgegrenzte Grundstücksteile (Gebäudefteile) betrieblich, andere hingegen privat genutzt, ist das Grundstück (Gebäude) in einen betrieblichen und in einen privaten Teil aufzuteilen (Hinweis E 19.11.1998, 96/15/0051). Auf Grund dieser anteilmäßigen Betrachtung ist es konsequent, bei Widmung zu dauerhafter privater Nutzung ehemals betrieblich genutzter Räumlichkeiten eine Entnahme (Hinweis E 20.11.1968, 1685/67) und bei nunmehr betrieblicher Nutzung ehemals privat genutzter Räumlichkeiten eine Einlage anzunehmen. Daran kann der Umstand, dass das Ausmaß der Nutzung durch den Entnahmevergang einerseits und den Einlagervergang andererseits im selben Gebäude gleich bleibt, nichts ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140083.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>